

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 4 (1857)

34 (25.8.1857)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-508094](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-508094)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1857. Dienstag, 25. August. №. 34.

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Da die früher beabsichtigte Auseinandersetzung zwischen den beiden Gemeindeabtheilungen Stadt und Stadtgebiet in Betreff des Arbeitshauses sammt dessen Gründen, einschließlich des Turnplatzes und des dem einheimischen Armenfundus gehörigen Theils des Barackenplatzes (Waffenplatz) von Großherzoglicher Regierung nicht genehmigt worden ist, so wird wegen jener Immobilien zwischen der Stadtgemeinde und der Gemeindeabtheilung Stadt nunmehr die Abschließung eines Kaufcontracts beabsichtigt, nach welchem das Eigenthum jener Immobilien von der Stadtgemeinde an die Gemeindeabtheilung Stadt gegen einen von der letzteren zu zahlenden, durch Abschätzung ermittelten Kaufpreis von 14,655 Thaler Courant übertragen werden soll.

Der Entwurf des abzuschließenden Vertrages wird mit den Beschlüssen des Gemeinderaths und des Stadtraths dem Art. 77 der Gemeindeordnung gemäß vom 20. d. M. bis zum 10. k. M. auf dem Rathhause hieselbst ausliegen, damit die stimmberechtigten Gemeindebürger ihre Ansichten über denselben dem Registrator Kühle daselbst zu Protocoll geben können. (August 18.)

2) Als Vormund ist bestellt: über die minderjährigen Kinder erster Ehe des weil. Amtsboten Joh. Heinr. Gramberg hieselbst der Wirth Jacob Hustedde zu Neuenbrock.

3) Gefunden: 1 Streifen Sammetband, 1 Taschentuch, 1 Färbezeichen, 1 Heimathschein.

Allerlei.

1) Die öffentlichen Belustigungen des Volks oder einzelner Volksclassen haben sich wohl nie einer besonderen Zuneigung der Polizei erfreut, da sie selten ohne Lärm, Böllerei und allerlei Rohheiten ablaufen. Jetzt freilich sucht die Polizei sich mit den Volksfesten möglichst friedlich abzufinden; sie hindert nicht mehr

die Belustigungen selbst, sondern bestrebt sich nur so gut es geht, die groben Auswüchse abzuschneiden und nicht jede Möglichkeit der Ausschreitungen, sondern nur die Ausschreitungen selbst zu verbieten. Früher war dagegen die Thätigkeit der Behörden darauf gerichtet, derartige öffentliche und allgemeinere Festlichkeiten wo möglich ganz zu unterdrücken, da man das Bad nicht anders als mit dem Kinde auszuschütten verstand, und die neuerdings sich geltend machende Ansicht, die in den Volksfesten nicht nur nichts Schlimmes, sondern selbst Schönes und Nütliches erblickt, hat viele Hindernisse zu überwinden, wenn sie sich durch Belebung noch vorhandener Reste alten Herkommens oder durch Stiftung neuer Volksfeste bethätigen will, nicht so sehr, weil die Polizei auch jetzt noch wenigstens ein bißchen genirt, als weil die unausgesetzte Verfolgung der staatlichen und kirchlichen Polizei die alten Gebräuche verdrängt und verstümmelt, und vor allen Dingen, weil sie im Volke die Lust und das Geschick, sich öffentlich und in größeren Massen zu vergnügen, zerstört hat. Am heftigsten wurde gegen Alles, was frisch und lebendig im Volke wurzelte und sich nicht in die eng gezogenen Schranken damaliger bürgerlicher und kirchlicher Sittlichkeitsideen und Sittenvorschriften fügen wollte, wohl in dem lebensarmen 17. Jahrhundert geeifert, und Geseszsammlungen und Acten sind reich an Beispielen, daß ziemlich harmlose Dinge mit großem Aufwande von Beredsamkeit wie ein Teufelswerk verfolgt und bedroht wurden. So muß der Carneval mit seinen Vermummungen unsern Voraltern großen Kummer bereitet haben. In jährlichen Mandaten wird gegen dies Fest geeifert und allerdings mit solchem Erfolge, daß außer den heißen Becken unsere Stadt als Fastnachtsfeier nur noch von außen neu eingeführte Maskenbälle und ganz vereinzelt den Umzug eines oder einiger eingewanderten Gesellen kennt. Als Beleg der Entrüstung, mit welcher Graf Anton Günther und die städtischen Behörden die damals freilich wohl derbe Fastnachtsfeier ansahen, drucken wir ein Mandat vom Jahre 1627 ab, das zugleich als Beispiel dienen kann, wie sehr sich die Zeiten hinsichtlich der äußeren Fassung polizeilicher Verbote geändert haben: „Demnach der hochgeborn Graff vnd Herr Herr Anton Günther Graff zu Oldenburg vnd Delmenhorst, Herr zu Tever vnd Kniphausen vnser gnediger Graff vnd Herr vor diesem mit Verdrus empfunden, das in der Fastenzeit mit unzimblischen Verkaffen vnd Vermummen allerhand muttwil, vmbblaffen, ruffen vnd schreyen verübt, dabei ein ruches vnordentliches leben nicht in zimblischer ergeßlichkeit, sondern mit fluchen vnd schweren, mißbrauch Gottlichen nahmens, freßen vnd sauffen, hurerei, vnzucht vnd beleidigung des negsten geführt vnd dadurch nicht allein die zarte jugent vnd viel andere fromme hergen geer-

gert vnd betrübt, sondern auch Gottes gerechter Zorn je mehr vnd mehr erwecket vnd gehäuffet wurden, vnd dann der hohen Obrigkeit Amt und schuldigkeit erfordert, zumalen bei diesen betrübten, hochgefährlichen vnd vber die maß schwürigen zeiten, da wir Gottes Zornrute wegen vnser vielfeltige sunde vber vns außgereckt vnd gleichsamb vber vnser haubt schweben sehen, ein solch gottlos, wustes vnd ergerlich leben abzuschaffen vnd auß dem wege zu reumen — So ist hochg. Ihrer Gnaden als der hohen landes Obrigkeit ernstlicher befehl, das sich bei vermeidung vnabittlicher straff menniglich solches vngewürlichen vppigen verstellens, verhul lens verkappens vnd umblauffens wie auch des schrecklichen jauch zens, gotteslesterlichen fluchens, vnzimlichen praßens, freßen vnd sauffens vnd andern vnzuchtigen lebens vnd muttwillens allerdings eüßere ¹⁾ vnd enthalte, als lieb ihnen ist hochgräfftichen Ihrer Gnaden vngnad vnd andere willkuhrige straff zu vermeiden, inmaßen dann Burgermeister vnd Rath dieser Ihrer Gnaden Stadt Oldenburg Ihren anbefolenen bürgern, deren frawen, kinderen vnd gesinde sich hirnach zu achten ebenmäßig hiermit aufferlegt vnd anbefol en haben wollen, wornach sich ein ieder zu achten vnd vor schaden zu hüten. Signatum Oldenb. den 4. Febr. au. 1627." In den Acten findet man ausdrücklich angemerkt, daß dies Mandat von dem Dr. Tilingius verfaßt sei, was anzudeuten scheint, daß es dormalen für besonders kräftig und eindringlich gehalten worden ist.

2) Die Neupflasterung des äußeren Dammes ist nun vollendet und damit eine gewiß nicht leichte Aufgabe gelöst. Nicht allein, daß anfänglich der fast einhellige Widerspruch der Anwohner zu bekämpfen war, bot auch die Ausführung der Arbeit selbst große Schwierigkeiten, weil eine ziemlich enge Straße erhöht und gepflastert werden mußte und doch der sehr lebhafte Verkehr, zum Theil mit schweren Frachtwagen, nicht unterbrochen werden durfte. Daß der letztere stellenweise sehr erschwert wurde, war nicht zu ändern, doch war durch die stete Gegenwart eines Polizeidieners, der rathend und helfend einschritt, durch die Bereitschaft einiger Vorspannpferde, durch provisorische Pflasterungen u. dgl. das Mögliche gethan. An einigen Stellen, wo die Pflasterung für den Verkehr am störendsten war, wurde auch die Nächte durch bei Laternenlicht gearbeitet. Sehr mangelhaft ist es übrigens, daß Oldenburg für den ganzen erheblichen Verkehr mit dem Süden nur einen Zugang hat, der schon durch einen einzigen unbedeutenden Brand auf Tage gesperrt werden kann. Die Pflasterer, theils aus dem Hannoverschen, theils von hier, haben anerkennens-

¹⁾ ganz und gar entäußere.

werthen Fleiß gezeigt und verdienen auch durch ihre Dienstwilligkeit bei dem Festfahren von Wagen u. dgl. alles Lob. Weniger rasch ging die Maurerarbeit an den Höhlen von Statten. Der Damm hat durch die Neupflasterung ein ganz anderes Ansehn erlangt, namentlich machen die scharfkantigen Ziegelsteintrottoirs den Eindruck des Accuraten und Sauberen. Die hie und da laut werdende Ansicht, als ob die Trottoirs in der vorderen Strecke zu breit, oder genauer, daß die Fahrstraße zu schmal geworden sei, wird sich ohne Zweifel als irrig erweisen. Die Fahrstraße ist an der schmalsten Stelle 16 Fuß breit, so breit als die Klinkerschaulassen des Staats und breit genug, daß zwei der größten Frachtwagen sich begegnen können. Doch ist nicht zu verkennen, daß eine Verbreiterung sehr wünschenswerth ist, und wird solche durch einen Neubau der beiden noch vorspringenden Häuser an der Ostseite hoffentlich bald möglich werden. Die anliegenden Häuser haben bei der Erhöhung der Straße weniger verloren als vorher angenommen wurde und sich den veränderten Verhältnissen meist ziemlich gut angepaßt.

3) In der letzten Nummer erwähnten wir, daß die Photogenbeleuchtung zum Theil deshalb noch zu wünschen übrig lasse, weil die Behandlung der Laternen und des Materials so schwierig sei. Zwei Tage nach dem Erscheinen jener Nummer wurde angezeigt, daß Knaben mehrere Laternen verdorben hätten, indem sie die Lampen aufgeschoben, um eine stärkere Flamme zu bewirken, dabei aber die Lampen beschädigt und die Laternen mit Qualm erfüllt hätten. Was die geübte Hand der Anzünder noch nicht vermag, wollten ungeschickte Kinderhände ausführen, wollten vielleicht dem Photogen eine Leuchtkraft wie die des Gases abzwängen, die es seiner Natur nach einmal nicht hat. Möchten doch alle Aeltern solchen thörichten Streichen, denen bei der Entzündlichkeit des Photogen leicht ein Unglück als Strafe auf dem Fuße nachfolgen könnte, nach Kräften zu wehren suchen.

4) Im Monat Juni 1857 sind von den Gastwirthen der Stadt Oldenburg an 3802 Fremde 4604 Nachtquartiere ertheilt worden.

Im Monat Juli 1857 an 3613 Fremde 3804 Nachtquartiere.

Verantwortlicher Redacteur: L. Sträckerjan.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Statuten der Stadtgemeinde Oldenburg.

Statut V.

betreffend

die Trennung des Kleinhandels und des
Wirthschaftsgewerbes in der Stadt
Oldenburg.



Das nachfolgende in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 170 flgde. der Gemeindeordnung vom 1. Juli 1855 beschlossene, von dem Großherzoglichen Staatsministerium bestätigte Statut V. für die Stadtgemeinde Oldenburg wird nach Art. 174 §. 1 der Gemeindeordnung hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oldenburg, 1857 August 13.

Der Stadtmagistrat.

Wöbcken. Strackerjan. Ritter. Wiencken.
Klävemann. v. Garten.

Statut

betreffend

die Trennung des Kleinhandels und des Wirthschaftsgewerbes in der Stadt Oldenburg.

Artikel 1.

Der Kleinhandel und das Wirthschaftsgewerbe (Regierungsbekanntmachung vom 2. Februar 1846 S. 1) sollen in der Stadt Oldenburg künftig weder in einer Person, noch in einem Hause vereinigt betrieben werden.

Artikel 2.

Wer gegenwärtig einen Kleinhandel und eine Wirthschaft zusammen betreibt, darf diese Gewerbe, so lange die Concession zum Wirthschaftsbetriebe nicht erlischt, oder zurückgenommen wird, auch ferner betreiben.

Artikel 3.

Die auf einer Realberechtigung beruhende Befugniß zu vereinigter Betreibung des Kleinhandels und der Wirthschaft wird durch dieses Statut nicht geändert.

Vorstehende statutarische Bestimmungen, betreffend die Trennung des Kleinhandels und des Wirthschaftsgewerbes in der Stadt Oldenburg, werden mit Beziehung auf den Artikel 173 S. 2 der Gemeindeordnung hiedurch bestätigt.

Oldenburg, den 22. Juli 1857.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

v. Berg.

(L. S.)

Lier.



Statut

der

die Trennung des Kleinhandels und des Großhandels in der Stadt Oldenburg.

Der Kleinhandel und das Großhandelsgewerbe (Wieder- und Abverkauf) soll in der Stadt Oldenburg getrennt von einander betrieben werden. Die Kleinhandlung soll nur in den Straßen der Stadt Oldenburg stattfinden, während die Großhandlung in den Vorstädten betrieben werden soll.

Druck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Der Kleinhandel ist ein Geschäft, bei dem die Waren in kleinen Mengen abgesetzt werden. Der Großhandel ist ein Geschäft, bei dem die Waren in großen Mengen abgesetzt werden. Die Trennung dieser beiden Geschäftszweige ist notwendig, um den Kleinhandel vor dem Überhandnehmen des Großhandels zu schützen.

Die auf einer Beschneidung beruhende Befugnis zu vereinigte Betreibung des Kleinhandels und des Großhandels wird durch dieses Statut nicht geübt.

Höchstens hundert Kleinhandlungen, bestehend in der Betreibung des Kleinhandels und des Großhandels, sind in der Stadt Oldenburg, wozu mit Beziehung auf den Art. 173 §. 2 der Gemeindeordnung hinweislich befügt.

Oldenburg, den 22. Juli 1877.

Statensminister.
Departement des Innern

v. Berg.

2112

(2. 1)

